

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 788

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/2011

Wohnraumförderungsgesetz und studentisches Wohnen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Zentrale Akteure für die studentische Wohnraumversorgung in Brandenburg sind die Studierendenwerke Potsdam und Frankfurt (Oder). Aktuell können sie rund 10 Prozent der Studierenden mit Wohnraum versorgen. Bereits seit einigen Jahren wird deutlich, dass der angespannten Wohnraumsituation für Studierende nur mit Unterstützung des Landes zu begegnen ist. Aus diesem Grund wurden im Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (BbgWoFG) vom 15. Mai 2019 explizit die Studierenden als eine der Zielgruppen der Fördermaßnahmen definiert. Diesem Ansinnen verlieh der Landtag zudem in einem Entschließungsantrag Nachdruck und forderte die Landesregierung auf „bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien darauf zu achten, dass Studierenden ohne unnötige bürokratische Hürden der Zugang zu gefördertem Wohnraum für Studenten ermöglicht wird“ (EA, Drucksache 6/11375). Auf diese Weise sollte insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Wohnberechtigungsschein (WBS) als zentrales Zugangskriterium zur sozialen Wohnraumförderung bei studentischen Zielgruppen oft ins Leere läuft - unter anderem, weil zur Beantragung eines WBS der Nachweis einer Hauptwohnung im Land Brandenburg erforderlich ist.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um der Aufforderung des Landtags in dem oben genannten Entschließungsantrag nachzukommen und die Studierenden als besondere Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung (mit spezifischen Voraussetzungen) gesondert bei der Versorgung mit preiswertem Mietwohnraum zu unterstützen?

zu Frage 1: Mit dem am 01. Oktober 2019 in Kraft getretene Brandenburgische Wohnraumförderungsgesetz (BbgWoFG) sowie der aktuellen Förderrichtlinie für den Mietwohnungsbau wurden die in dem vorgenannten Entschließungsantrag geforderten Maßnahmen entsprechend umgesetzt. sowohl das Gesetz als auch die Förderrichtlinie werden durch eine erweiterte Variabilität für besondere Wohnformen hinsichtlich der Regelungen zu Förderhöhen, Bindungen, Miethöhen, etc. auch und insbesondere den Anforderungen des studentischen Wohnens gerecht.

Weiter wurden im BbgWoFG u.a. auch die Studenten als eine besondere Zielgruppe benannt.

2. Mit welchen gesonderten Konditionen werden auf der Grundlage der aus dem BbgWoFG entwickelten Förderrichtlinie Bauvorhaben mit einem Schwerpunkt auf dem studentischen Wohnen gefördert und welche Bauträger (Studierendenwerke, Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften usw.) können diese unter welchen Voraussetzungen in Anspruch nehmen?

zu Frage 2: Die Förderung über die Richtlinien für die soziale Wohnraumförderung erfolgt ausschließlich als Objektförderung und nur in Höhe des für die Objektwirtschaftlichkeit erforderlichen Rahmens entsprechend der EU-Vorgaben und dabei insbesondere unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften. Dabei gilt das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sowie das Verbot der Überkompensation bei der Bewilligung von Fördermitteln.

Die konkreten Förderbedingungen hängen immer vom Einzelfall ab, Ausnahmen von den Konditionen der Richtlinie sind grundsätzlich möglich. Ebenfalls sind die Regelungen zu Förderhöhen, Bindungen, Miethöhen, etc. entsprechend der Vorgaben des BbgWoFG flexibilisiert worden und auf den jeweiligen Einzelfall passgenau anzuwenden.

Die Mietwohnraumförderung und damit auch die Schaffung von Wohnraum für Studierende sowie alle anderen Zielgruppen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die sonstigen Förderbedingungen erfüllen.

3. Inwieweit ist eine Förderung kooperativer Wohnungsbauvorhaben zwischen Studierendenwerken und Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften möglich?

zu Frage 3: Das hängt vom Einzelfall ab. Insbesondere ist auch hier zu beachten, dass keine Überkompensation eintritt und im Rahmen der WRF ausschließlich Objektkosten finanziert werden dürfen.

4. Welche Projekte wurden seit Inkrafttreten des BbgWoFG im Bereich des studentischen Wohnens gefördert? Ich bitte um eine tabellarische Aufstellung mit Angaben zu Jahr, Fördersumme, Anzahl der geförderten Wohneinheiten, Bauträger.

zu Frage 4: Keine.

5. Wie hoch war seit dem Inkrafttreten des BbgWoFG jeweils der Anteil der für Vorhaben der studentischen Wohnraumversorgung bereitgestellten Fördermittel an den gesamten ausgezahlten Fördermitteln?

zu Frage 5: Siehe Antwort zu Frage 4

6. Welchen Bedarf sieht die Landesregierung im Bereich der studentischen Wohnraumversorgung im laufenden sowie in den kommenden Jahren? Ich bitte um eine jahresweise Angabe der erforderlichen zusätzlichen Wohneinheiten in diesem Segment!

zu Frage 6: Perspektivisch wird ein Bedarf an studentischem Wohnraum in Höhe einer Versorgungsrate von 20 % an allen Hochschulstandorten gesehen. Im Bereich des Studentenwerks Frankfurt (Oder) ist dieser Wert bereits erreicht. Die Versorgungsrate mit studentischem Wohnraum im Bereich des Studentenwerks Potsdam beträgt derzeit rd. 10 %. Daher liegt der Fokus bei der Förderung des Wohnheimneubaus auf dem Ausbau der Kapazitäten im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Potsdam. Insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Aufwuchses der Studienplätze an der Universität Potsdam liegt ein besonderer aktueller Schwerpunkt bei der Schaffung von zusätzlichem studentischem Wohnraum am Hochschulstandort Potsdam.

7. Welche zusätzlichen Maßnahmen plant die Landesregierung, um diesen Bedarf zu befriedigen?

zu Frage 7: Zur Förderung des studentischen Wohnheimbaus und der –sanierung wird das Land vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel aus dem „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens, Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg (Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz - ZifoG)“ i.H.v. 50 Mio. € bereitstellen. Beispielsweise sollen die Mittel für den dringend benötigten Neubau einer studentischen Wohnanlage des Studentenwerks Potsdam auf dem Universitätscampus in Potsdam Golm i.H.v. rd. 30 Mio. € eingesetzt werden. Weitere rd. 6 Mio. € sind für den Bau einer weiteren kleineren Wohnanlage des Studentenwerks Potsdam in der Stadt Potsdam vorgesehen. Mit den verbleibenden Mitteln i.H.v. rd. 14 Mio. € sollen u.a. als dringende Sofortmaßnahmen eine Sanierungsmaßnahme des Studentenwerks Potsdam sowie eine Sanierungsmaßnahme des Studentenwerks Frankfurt (Oder) finanziert werden.